UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Recht der digitalen Lehre

Universität Hildesheim, 21.9.2020, 10 Uhr

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Gliederung

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

1 Was wollen wir erreichen?
2 Was darf ich zur Vorbereitung kopieren?
3 Wie kann ich Materialien für die Studierenden bereitstellen?
4 Was darf ich in der Vorlesung zeigen und vorführen?
5 Inwieweit darf ich fremde Materialien bei Prüfungen nutzen?
6 Inwieweit darf ich Materialien nach Kursende online belassen?
7 Was haben wir mitgenommen?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

1 Was wollen wir erreichen?

THE FOLLOWING **PRESENTATION**
HAS BEEN APPROVED FOR

ALL ACADEMICS

IMAGES IN THE PUBLIC DOMAIN UNLESS OTHERWISE NOTED

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Vorstellung

1 Wer bin ich?

2 Was erwarte ich?

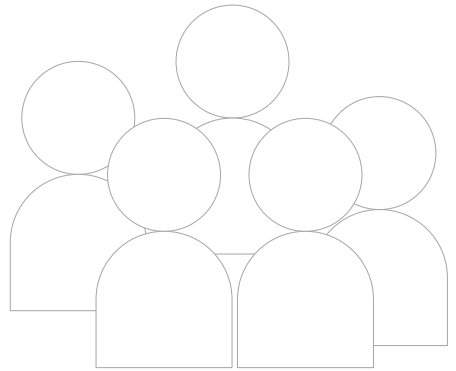

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Spielt es eine Rolle, woher die Werke oder die Studierenden stammen oder wo der Server steht?

Jeder Staat hat eigenes Urheberrecht

Ort der Handlung (Kopie) oder Ort der Abrufbarkeit

→

Schutz wie nationale Werke

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Was schützt der Datenschutz?

Grundrechtscharta der EU, Art. 1, 2 Grundgesetz
(Volkszählungsurteil: „**informationelle**“ Selbstbestimmung)

Nicht „Daten“

Fakten, digital gespeicherte Informationen

Privatsphäre der Nutzer

auch: Recht am eigenen Bild (KUG), andere Persönlichkeitsrechte

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Was bedeutet „präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“?

Es ist alles verboten…

Was nicht ausnahmsweise ausdrücklich erlaubt ist

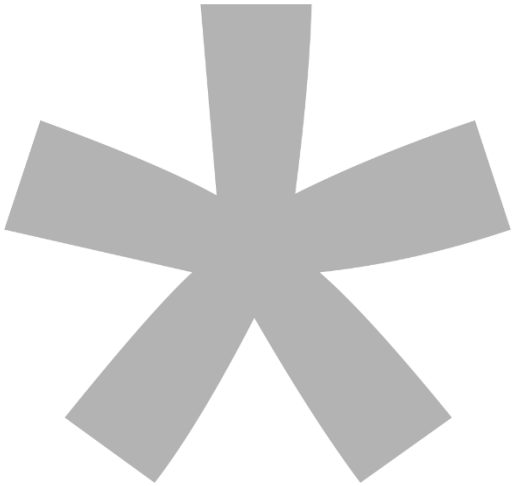

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Woraus ergeben sich datenschutzrechtliche Pflichten?

Art. 2 I, 1 I GG / Art. 10 GG / Art. 13 GG

Datenschutzgrundverordnung (VO 2016/679)

Rein analoge Verarbeitung

BDSG

NDSG

Tätigkeit im Wettbewerb (z.B. private Weiterbildung)

NHG

TMG / ePrivacyVO

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Welche Bedeutung hat eine europäische „Verordnung“?

Artikel 288 AEUV

… Die **Verordnung** hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Öffnungsklauseln

Verfahren

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Wann greift das Datenschutzrecht ein?

Einsatz von Computern (automatisiert)	Kein Einsatz von Computern (nur Papier + Stift)
↓	↓
DSGVO unmittelbar	**DSGVO über § 2 Nr. 1 NDSG**

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Warum sollte man **älteren Internetseiten** nicht glauben?

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

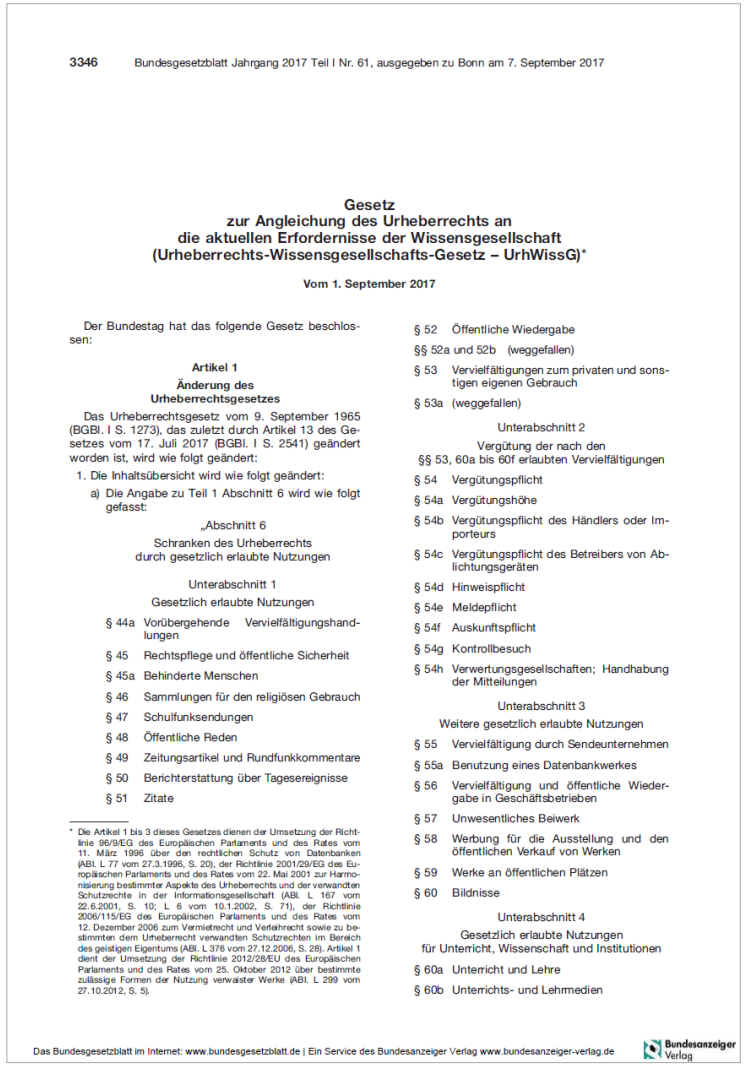

3346 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 7. September 2017

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)*

Vom 1. September 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu Teil 1 Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6
Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

Unterabschnitt 1
Gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen
§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
§ 45a Behinderte Menschen
§ 46 Sammlungen für den religiösen Gebrauch
§ 47 Schulfunksendungen
§ 48 Öffentliche Reden
§ 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare
§ 50 Berichterstattung über Tagesereignisse
§ 51 Zitate
§ 52 Öffentliche Wiedergabe
§§ 52a und 52b (weggefallen)
§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
§ 53a (weggefallen)

Unterabschnitt 2
Vergütung der nach den §§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen
§ 54 Vergütungspflicht
§ 54a Vergütungshöhe
§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs
§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten
§ 54d Hinweispflicht
§ 54e Meldepflicht
§ 54f Auskunftspflicht
§ 54g Kontrollbesuch
§ 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen

Unterabschnitt 3
Weitere gesetzlich erlaubte Nutzungen
§ 55 Vervielfältigung durch Sendeunternehmen
§ 55a Benutzung eines Datenbankwerkes
§ 56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben
§ 57 Unwesentliches Beiwerk
§ 58 Werbung für die Ausstellung und den öffentlichen Verkauf von Werken
§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen
§ 60 Bildnisse

Unterabschnitt 4
Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen
§ 60a Unterricht und Lehre
§ 60b Unterrichts- und Lehrmedien

* Die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20), der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10; L 6 vom 10.1.2002, S. 71), der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28). Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5).

Das Bundesgesetzblatt im Internet: www.bundesgesetzblatt.de | Ein Service des Bundesanzeiger Verlag www.bundesanzeiger-verlag.de

Artikel 4 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. März 2018** in Kraft.

(mehr) Klarheit für fünf Jahre

§ 142 UrhG n.F. – Evaluierung, Befristung

(2) Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 ist ab dem **1. März 2023** nicht mehr anzuwenden.

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Was droht bei **Datenschutzverstößen**?

§ 59 NDSG – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Person, die bei einer öffentlichen Stelle oder deren Auftragsverarbeiter dienstlichen Zugang zu nicht allgemein zugänglichen personenbezogenen Daten hat oder hatte, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck

   a) speichert, verändert oder übermittelt,

   b) zum Abruf bereithält,

   c) abruft oder sich oder einem anderen verschafft oder

   d) in anderer Weise verarbeitet

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Was droht bei Urheberrechtsverstößen? (1)

§ 106 UrhG - Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 15 StGB – Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Was droht bei **Urheberrechtsverstößen**? (2)

§ 97 UrhG – Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) [1]Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten **auf Beseitigung** der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr **auf Unterlassung** in Anspruch genommen werden. [2]Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

Abmahnung!

§ 97 UrhG – Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten **zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens** verpflichtet.

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Haften **Beamte** und **Angestellte** persönlich?

Art. 34 GG

[1]Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die … Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit … **die Körperschaft, in deren Dienst er steht**.

[2]Bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit** bleibt der Rückgriff vorbehalten.

§ 3 Abs. 7 TV-L

Für die **Schadenshaftung der Beschäftigten** finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Was **bedeutet** das?

BGH, Urteil vom 16.01.1992, I ZR 36/90

Neben einer etwaigen – aus § 839 Abs. 1 BGB i.V. mit Art. 34 GG folgenden – Haftung des Landes … kommt eine eigene Schadensersatzhaftung des Professors gegenüber dem Verlag nicht in Betracht.

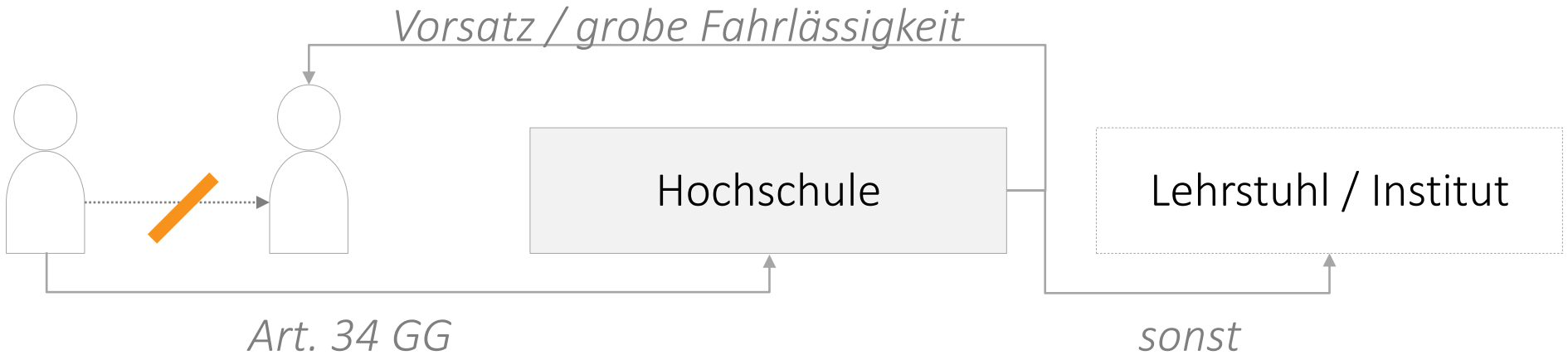

Für den Unterlassungsanspruch … gelten die Amtshaftungsgrundsätze nicht.

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

2 Was darf ich zur Vorbereitung kopieren?

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Darf man fremde Inhalte nur mit Zustimmung nutzen?

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, das Werk oder Teile daraus in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) zu vervielfältigen.

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf ich Texte aus Büchern **für meine Vorbereitung** fotokopieren?

JA! ✓

Grundsatz: Vervielfältigung nur mit Erlaubnis („Lizenz“)

…mit zwei wichtigen Ausnahmen

§ 53 Abs. 1 UrhG

„private Zwecke“

§ 60a Abs. 1 UrhG

„zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Was gilt seit 1.3.2018? (1)

§ 60a UrhG – Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Was gilt seit 1.3.2018? (2)

§ 60a UrhG – Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

BegrRegE UrhWissG, S. 38

Nicht von § 60a UrhG-E berührt ist die Wiedergabe von Werken für Gruppen, die keine Öffentlichkeit bilden. Solche Nutzungen sind stets erlaubt, weil der Urheber sie nicht verbieten kann. Denn sie sind nach § 15 Absatz 2 und 3 UrhG schon nicht Teil der ihm zugewiesenen Ausschließlichkeitsrechte.

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Was gilt seit 1.3.2018? (3)

§ 60a UrhG – Unterricht und Lehre

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, **während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird**,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich **für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen** sowie
3. Vervielfältigung von **grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik**, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Exkurs: Und was ist mit der eigenen Forschung?

§ 60c UrhG Wissenschaftliche Forschung (ab 1.3.2018)

(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen **bis zu 75 Prozent eines Werkes** vervielfältigt werden.

(3) Abbildungen, einzelne **Beiträge aus derselben Fachzeitschrift** oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige **Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke** dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 **vollständig** genutzt werden.

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Darf ich **Texte** aus Büchern für meine Vorbereitung **scannen**?

JA! ✓

„Vervielfältigung“ (§ 16 UrhG)

analog (kopieren, abschreiben, …)

rechtlich gleich!

digital (scannen, abfotografieren, …)

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf ich **Bilder** aus Büchern für meine Vorbereitung **scannen**?

JA! ✓

- Massenware
- Meisterwerk

§ 2 UrhG: „Werk“

- Texte
- Bilder
- Musik
- Filme
- …

- Wissenschaft
- Kommerz
- Kultur

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Wo finde ich **nutzbare Grafiken**? (1)

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z
Webdings	✔	🚲	☐	♥	👜	🚌	■	🚑	ⓘ	✈	🕷	✦	❗	●	▂	🚌	❮❯	✕	?	🖋	📠	🚃	🚶	⊘	⊖	⊛
Wingdings	♋	♌	♍	♎	♏	♐	♑	♒	♓	🙰	&	●	❍	■	□	❒	❐	⬧	⧫	◆	✣	⬩	⊠	⊡	⌘
Wingdings 2	🙢	🙣	🙤	🙡	🙦	🙧	🙨	🙩	⓪	①	②	③	④	⑤	⑥	⑦	⑧	⑨	⑩	⓿	❶	❷	❸	❹	❺	❻
Wingdings 3	⇨	⇦	⇧	⇩	⇖	⇗	⇙	⇘	⇔	⇕	▲	▼	△	▽	◀	▶	◁	▷	◣	◢	◤					

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
Webdings	🏭	🏬	🏙	🏘	🏗	🏢	🏛	🏚	🚓	🚢	🚒	📍	🚜	👁	👂	🚤	🚠	🚞	🚊	🚉	📣	🕪	🕨	🕩	❤	🕸
Wingdings	✌	👌	👍	👎	☜	☞	☝	☟	✋	☺	😐	☹	💣	☠	⚐	⚑	✈	☼	💧	❄	✞	✝	✠	✡	☪	☯
Wingdings 2	☚	☛	☙	☘	☚	☝	☟	☝	☟	☜	☟	☜	☟	✋	✕	✓	🗵	🗹	🗵	🗵	⊗	⊗	⊘	⊘	🙰	&
Wingdings 3	⇦	⇨	⇧	⇩	⇦	⇨	⇧	⇩	⇦	⇨	⇧	⇩	⇦	⇨	⇧	⇩	⇦	⇨	⇧	⇩	⇦	⇨	⇧	⇩	⇦	⇨

	`	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	-	=	~	!	@	#	$	%	^	&	*	(	)	_	+
Webdings	⬚	🗖	🗗	◀	▶	▲	▼	⏪	⏩	⏮	_	🎗	●	🗡	🕷	🛠	🌐	🖮	🖹	🗪	🗫	⬛	🗬	🗭	🗯	🗺
Wingdings	🖈	🗁	🗎	🗏	🗐	🗄	⌛	🖮	🖰	🖲	🗀	🗃	🖬	🖭	🖉	🖃	🖄	🖇	🖂	🕮	♈	🖳	🕾	🖅	♉	🖻
Wingdings 2	🖞	🗍	🗋	🗑	🗔	🗖	🖷	🖶	🖸	🖪	🗌	🗏	🖎	🔟	🖉	🖃	🖌	🖍	✂	?	✂	□	🖆	🗅	?	🗍
Wingdings 3	⇦	↔	↕	↚	↛	↑	↓	↯	↵	↳	↕	↖	↱	▲	←	↩	↑	↓	↖	⇦	↗	⇥	↘	↤	⇨	⇧

	[	]	\	;	'	,	.	/	{	}	|	:	"	<	>	?
Webdings	🗩	🗪	🗡	⏸	🕴	🖋	▞	🖊	🗯	🗯	|	⏭	🕸	■	AA	💣
Wingdings	☯	✵	🕉	▬	🕯	🚗	🚓	🚕	✵	“	✹	💻	✂	🖫	✇	🖋
Wingdings 2	&	?	&	🖰	☎	🖭	🗐	🗋	❼	❾	❽	🖰	🖉	🖒	🖘	🖙
Wingdings 3	⇨	⇨	⇦	↦	↙	↡	↘	↯	◥	▶	◀	↰	→	↳	↱	↴

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Wo finde ich **nutzbare Grafiken**? (2)

https://www.colourbox.de/education

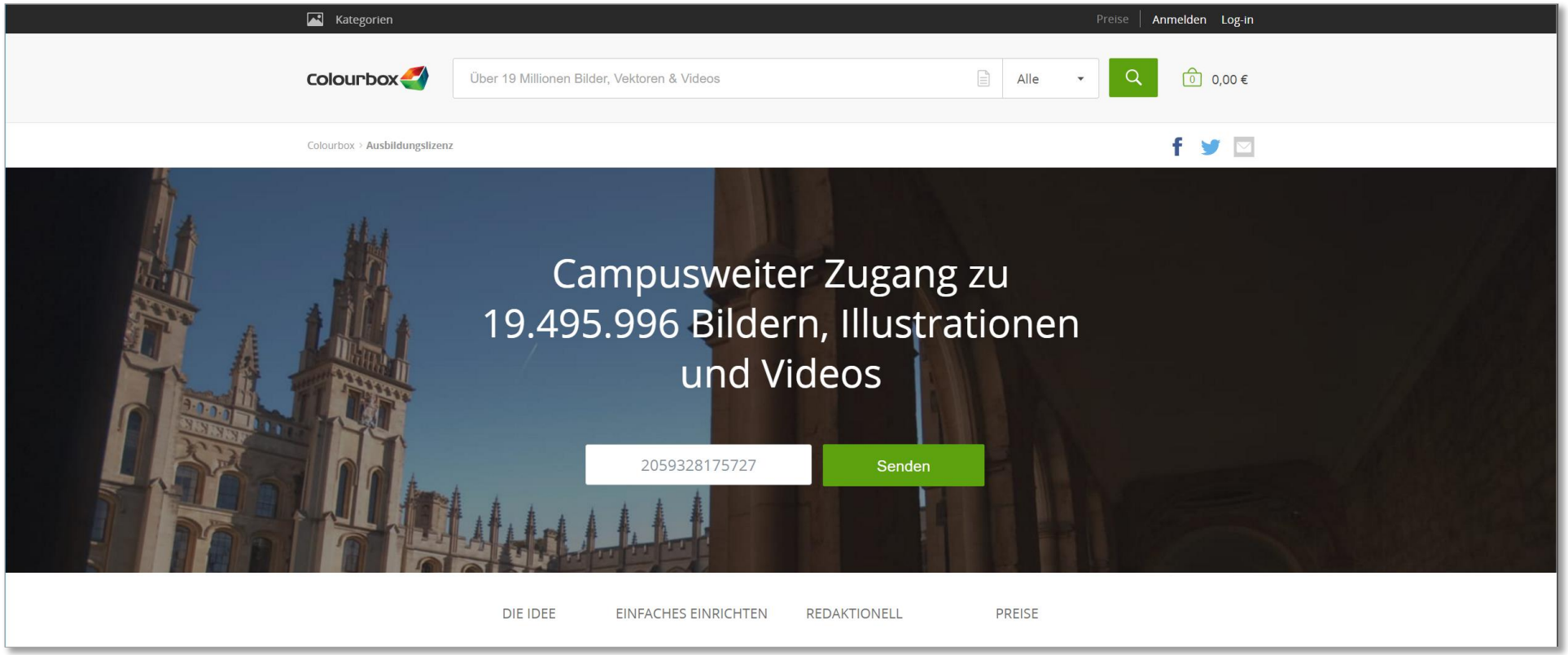

- △ nur für Lehre (nicht: Vorträge, Weiterbildung)
- △ begrenzt auf 30 Bilder pro Monat

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Wo finde ich **nutzbare Grafiken**? (3)

https://www.pixabay.de/

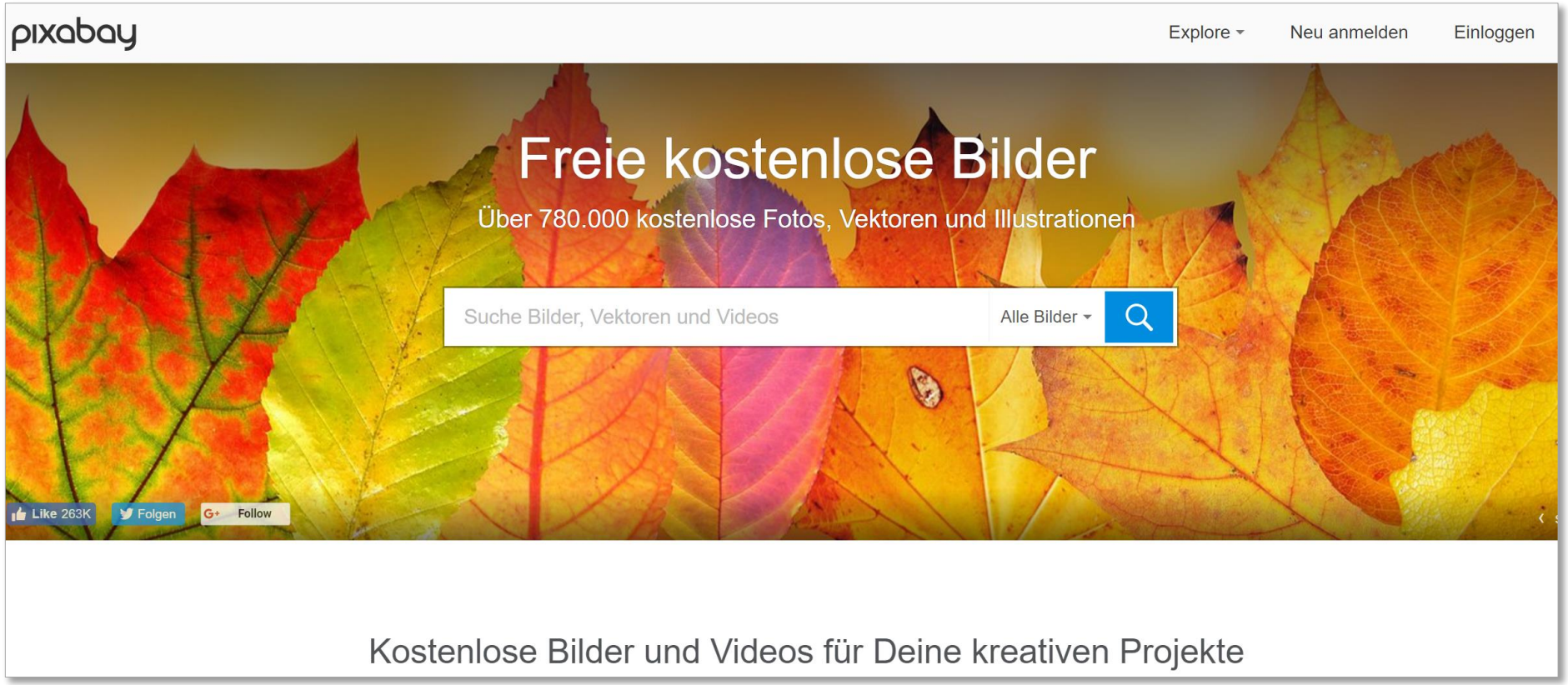

- ✓ Für jeden Zweck (auch ohne Quellenangabe)
- ✓ unbegrenzte Downloads pro Monat
- △ Auf Fehlauszeichnungen achten

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Wo finde ich nutzbare Grafiken? (4)

https://flickr.com

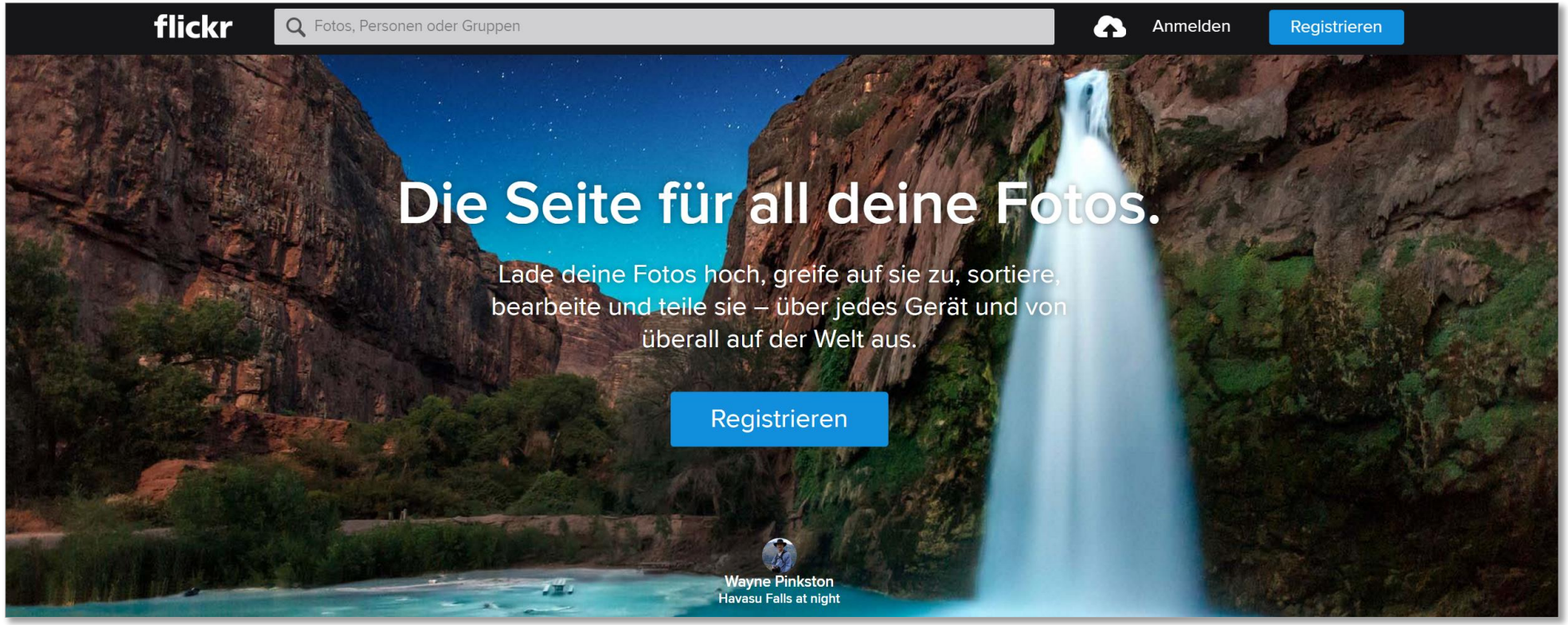

✓ Lizenzbedingungen: Public Domain (CC0), CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-NC

△ Bei CC-BY immer Quellenangabe machen

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Wo finde ich **nutzbare Grafiken**? (5)

https://thenounproject.com

✓ Lizenzbedingungen: Public Domain (CC0), CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-NC

△ Bei CC-BY immer **Quellenangabe** machen

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Wo finde ich **nutzbare Grafiken**? (6)

https://commons.wikimedia.org

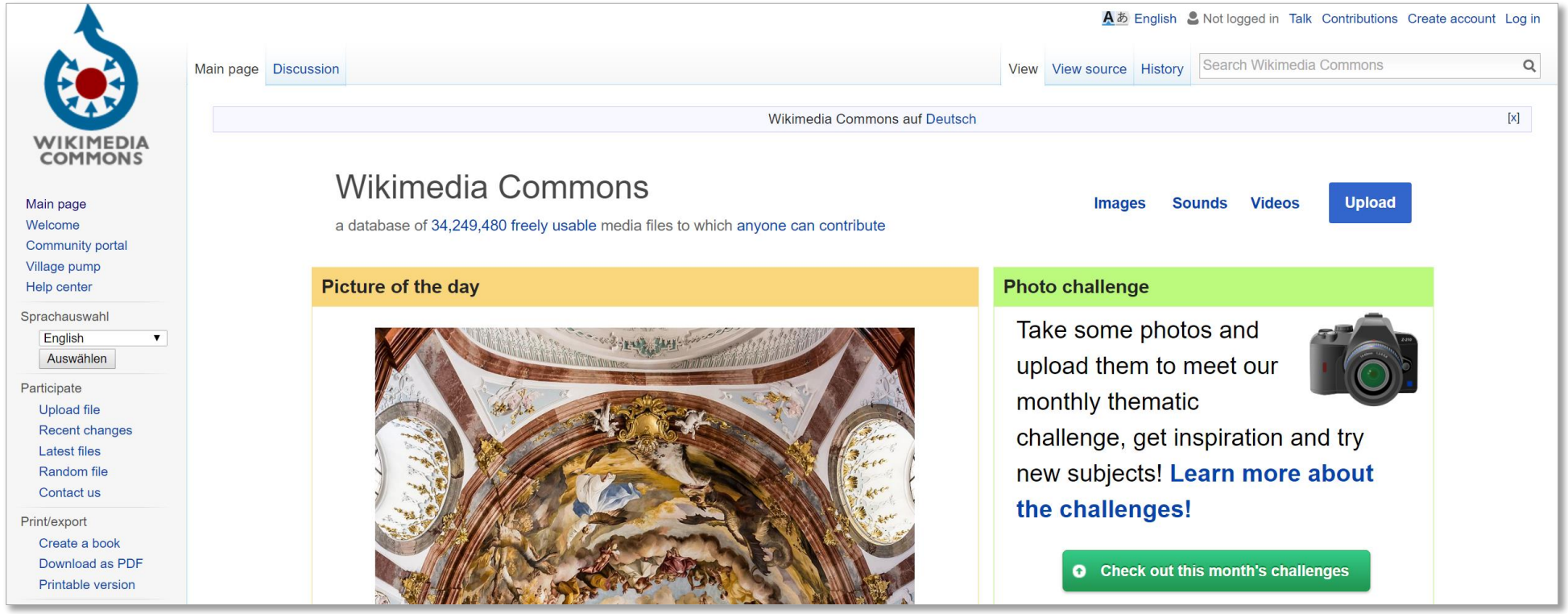

✓ Lizenzbedingungen: i.d.R. CC-BY-SA; ausnahmsweise Public Domain (CC0)

△ Bei CC-BY immer **Quellenangabe** machen

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Wo finde ich **nutzbare Grafiken**? (7)

https://pixelio.de

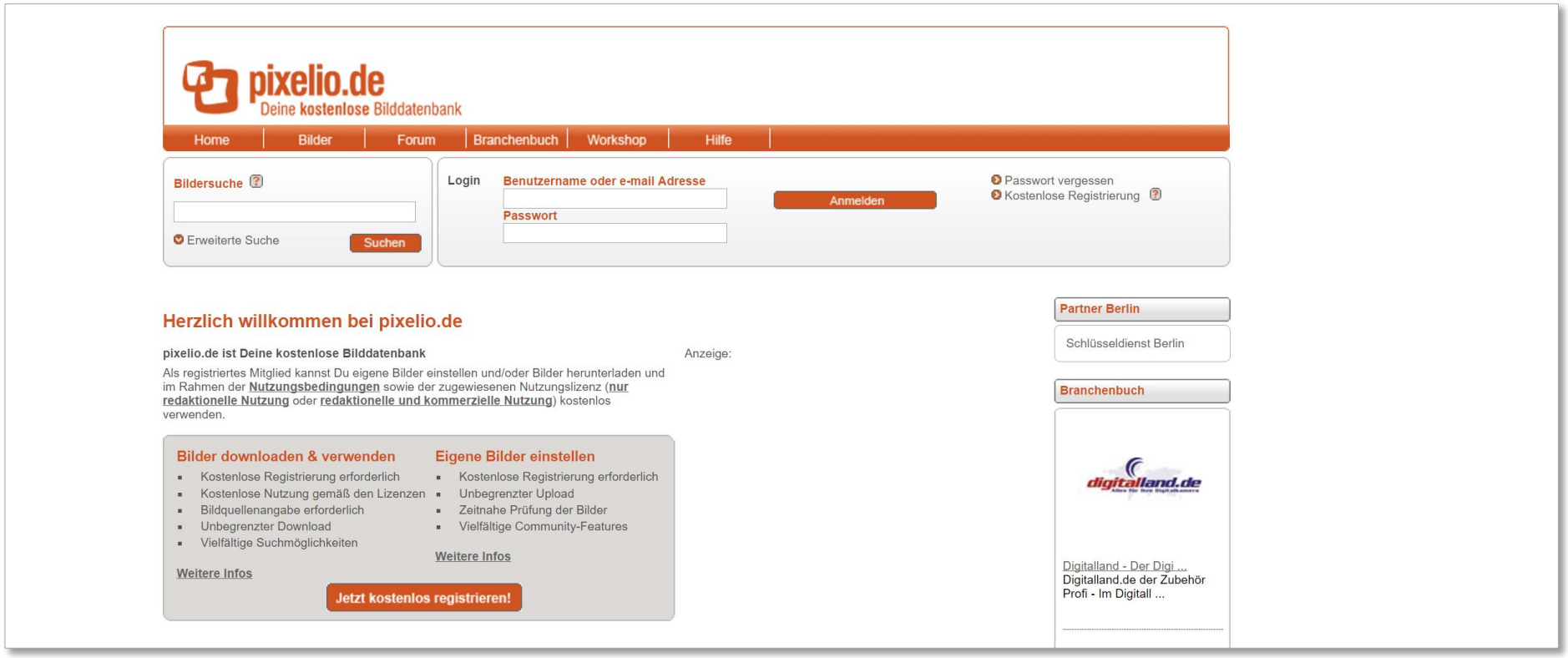

△ Eigene Lizenzbedingung

△ Immer **Quellenangabe unter Angabe von Pixelio** machen

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Wo finde ich **nutzbare Grafiken**? (8)

https://search.creativecommons.org/

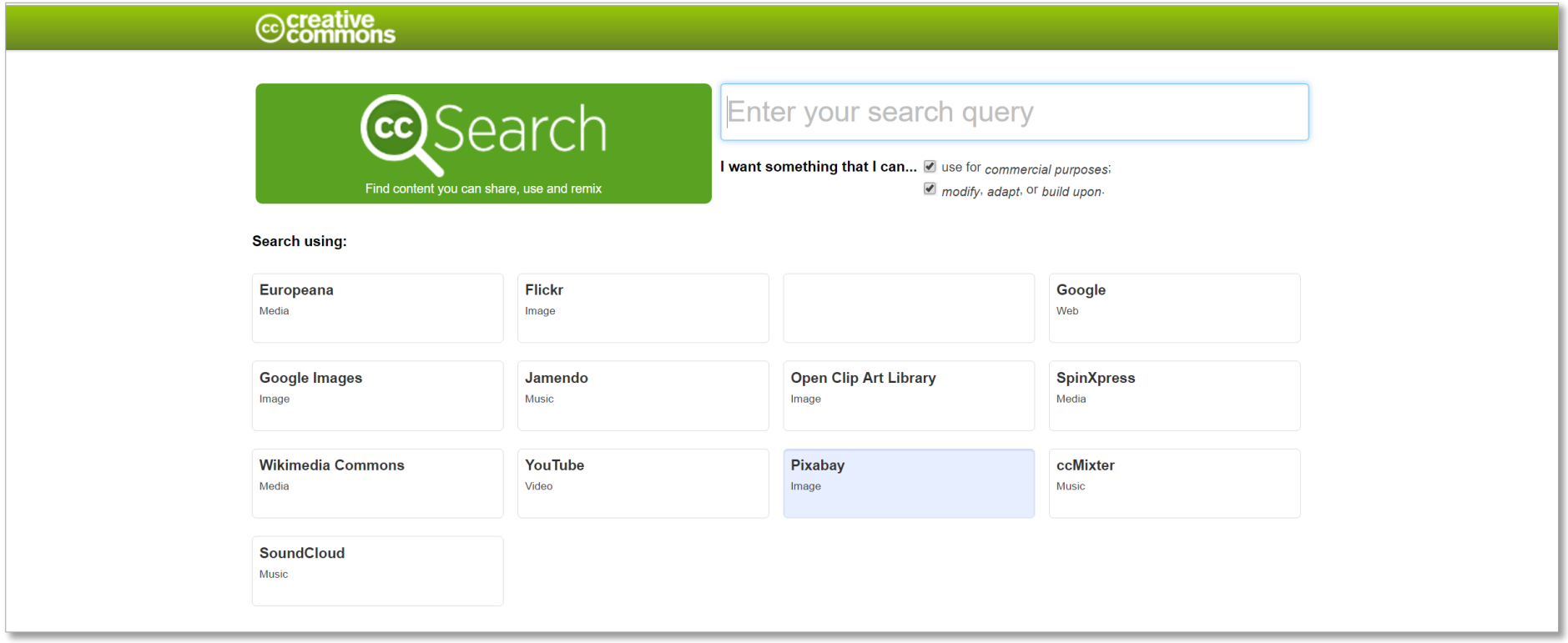

✓ Lizenzbedingungen: CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-NC

△ Immer **Quellenangabe** machen; ggf. auf Fehlauszeichnungen achten

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Wo finde ich **nutzbare Grafiken**? (9)

https://images.google.de/

✓ Lizenzbedingungen: CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-NC

△ Immer **Quellenangabe** machen; auf **Fehlauszeichnungen** achten

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

3 Wie kann ich Materialien für die Studierenden bereitstellen?

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Wie prüft man die **Datenschutzkonformität**?

Werden personenbezogene Daten verarbeitet? (im Zweifel: Ja)

Gibt es eine Grundlage für deren Verarbeitung (Art. 6 DSGVO)?

Grds. durch Plattform

- Wurden die formalen Anforderungen eingehalten?
- Entspricht die technische und organisatorische Gestaltung den Anforderungen?
- Sind die Rechte der Betroffenen gewahrt?

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Reichen **Benutzerkennungen / Matrikelnummern** für echte Anonymisierung?

Wann sind Daten nicht mehr „**personenbezogen**“?

- Relative Bestimmbarkeit
  - Den konkreten Nutzern ist Zuordnung (un)möglich
- Absolute Bestimmbarkeit
  - Jedermann ist Zuordnung (un)möglich

Beispiel: Notenliste mit **Matrikelnummern**

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Welche **sieben Kernpflichten** liegen der DSGVO zugrunde?

Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz	Zweckbindung	Datenminimierung
Richtigkeit	Speicherbegrenzung	Integrität und Vertraulichkeit
	Rechenschaftspflicht	

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche Herausforderungen bereitet der Zweckbindungsgrundsatz?

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

adaptives Lernen

Learning Analytics

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Welche allgemeinen technischen Anforderungen gelten?

Art. 25 DSGVO – Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Gütesiegel, Datenschutzzertifikate

Privacy by Design	Privacy by Default
Stand der Technik Kosten und Aufwand	Risiko und Schwere von Schadensfällen
Risiko und Schwere von Schadensfällen	Art, Umfang, Umstand und Zweck der Verarbeitung

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Welche **Rechte** hat der Betroffene?

Berichtigung (Art. 16 DSGVO)	
Löschung (Art. 17 DSGVO)	• Für Zweck nicht mehr erforderlich • Verarbeitung von Anfang an unzulässig
Einschränkung (Art. 18 DSGVO)	• Unrechtmäßigkeit • Richtigkeit bestritten
Übertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)	• Mitnahme der Daten
Widerspruch (Art. 21 DSGVO)	• Verarbeitung im hoheitlichen Interesse und kein vorrangiges Interesse

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Kann man auch auf Seiten der Universität etwas tun? (1)

Amtliche Mitteilungen der

Philipps Universität Marburg

Veröffentlichungsnummer: 49/2010 **Veröffentlicht am: 27.10.2010**

Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei multimedialer Nutzung von E-Learning-Verfahren an der Philipps-Universität Marburg

Beschlossen durch den Senat gemäß § 36 Abs. 2 Nr.2 HHG am 13.09.2010

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzerinnen und Nutzer von E-Learning-Verfahren, die an der Philipps-Universität Marburg zur Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung verwendet werden.

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Kann man auch auf Seiten der Universität etwas tun? (2)

Startseite > Wir über uns > Ordnungen > Datenschutz E-Learning

Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten beim Einsatz von E-Learning-Verfahren an der Bergischen Universität Wuppertal

der Bergischen Universität Wuppertal vom 10.10.2012

Veröffentlicht: AMTLICHE MITTEILUNGEN,
Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor
Jahrgang 41, Nr. 57, Datum 10.10.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Ordnung gilt für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten der Nutzerinnen und Nutzer von E-Learning-Verfahren, die an der Bergischen Universität Wuppertal zur Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung verwendet werden.

(2) Erfolgt ein einheitlicher Vorgang der Datenverarbeitung zumindest auch für Zwecke des E-Learning, gelten die Vorschriften dieser Ordnung auch für diesen Vorgang.

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Darf man Daten auch durch Dritte verarbeiten lassen?

Ja – mit schriftlicher Vereinbarung (Art. 28 II DSGVO) – Mindestinhalt (Art. 28 III DSGVO)

- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung
- Art und Zweck der Verarbeitung
- Art der personenbezogenen Daten
- Kategorien betroffener Personen
- Pflichten und Rechte des Verantwortlichen

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Welche Pflichten treffen den **Auftragsverarbeiter**?

„Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt“ gilt „in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher“

Eigenes Verzeichnis von Verarbeitungen für die Auftragstätigkeit

Eigene Haftung

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Verletzen Studierende, die sich illegale Inhalte ansehen, Urheberrechte?

NEIN! *

Verboten: Vervielfältigung („Kopie“), Verbreitung („Weitergabe“)

Erlaubt: Werkgenuss („Lesen“, „Hören“, „Sehen“)

Verboten: Öffentliche Wiedergabe (für mehr als eng vertraute Personen), öffentliche Zugänglichmachung (Bereithalten zum Streamen/Download)

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf ich Inhalte im Internet verlinken?

JA! ✓

Keine Vervielfältigung (§ 16 UrhG)

Öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)

- gewerblich Handelnde müssen Rechtmäßigkeit des Linkziels überprüfen
- Private trifft keine Prüfungspflicht

- ➔ An Uni: Verlinkung auf „offensichtlich“ rechtswidrige Quellen unzulässig

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf ich lizenzierte Texte als PDF herunterladen und für Studierende bereitstellen?

JEIN

§ 60g UrhG – Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

(1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.

aber:

§ 137o UrhG – Übergangsregelung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz

§ 60g gilt nicht für Verträge, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden.

Alte Verträge können Nutzung von Datenbankinhalten für die Lehre einschränken

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf ich **Bilder** für Studierende zur Vorbereitung online **bereitstellen**?

JA! ✓

„Öffentliche Zugänglichmachung“ (§ 19a UrhG)

- Abrufbar zu beliebiger Zeit + an beliebigem Ort
- Personen, die nicht untereinander oder mit Bereitsteller „persönlich verbunden“ sind

Zulässig…

- …wenn Erlaubnis („Lizenz“) vorliegt **oder**
- … für die **Veranschaulichung der Lehre** inkl. Prüfung und Präsentation auch wenn Lizenz verfügbar (§ 60a UrhG seit 1.3.2018)

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf ich **Filme** oder **Musik/Sounds** für Studierende zur Vorbereitung online **bereitstellen**?

JA! ✓

… bis 15% (ohne absolute Obergrenze)

… wenn insg. 5 Minuten oder weniger komplett

Massenware
Meisterwerk
§ 2 UrhG: „Werk“
Wissenschaft
Kommerz
Kultur

Texte
Bilder
Musik
Filme
…

Lizenz-angebote egal

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Und was gilt für **Texte**?

JA! ✓

Grundsätzlich Texte = Bilder = Musik = Filme

Bereitstellen zulässig…

… 15% (ohne absolute Grenze)

… kleine Werke **bis 20 Seiten** komplett

… **Fach**aufsätze komplett

Nicht: sonstige Zeitungen/Zeitschriften

… vergriffene Werke komplett

Bei Übernahme aus Datenbank ggf. Lizenzvorgaben beachten!

§ 60g UrhG: keine Einzelmeldung

VG WORT
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Darf ich den Studierenden einen fertigen **Reader auf Papier** aushändigen?

JA! ✓

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

seit 1.3.2018: Vervielfältigung wie Zugänglichmachung

- Bis 15% (oder vergriffen, kleines Werk = **20 Seiten**, Fachaufsatz)
- Zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf ich den Studierenden einen Reader als **Kopiervorlage** bereitstellen?

JA! ✓

Seit 1.3.2018: Verbreitung wie Vervielfältigung wie Zugänglichmachung

- Bis 15% (oder vergriffen, kleines Werk = **20 Seiten**, Fachaufsatz)
- Zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf ich den Studierenden die Originalquellen als Kopiervorlage bereitstellen?

JA! ✓

Keine Vervielfältigung (§ 16 UrhG)

- Erst durch Studierende, diese nach § 53 Abs. 2 UrhG gerechtfertigt (eigener wiss. Gebrauch)

Keine öffentliche Zugänglichmachung

- Nicht zu beliebigen Zeiten an beliebigen Orten zugänglich

Verbreitung des Originals erlaubt (§ 17 UrhG)

- Bei legal erworbenem Original (anders als bei bloßer Kopie) Weitergabe zulässig (§ 17 Abs. 2 UrhG)

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Gilt etwas anderes, wenn ich das Original **verfremde** oder nur **reproduziere**?

- Farbe → Graustufen
- Teile entfernen
- Spiegeln, Strecken, Verkleinern, Drehen

NEIN! ✗

Vervielfältigung
(§ 16 UrhG)

- Übersetzen
- Ergänzen / Kommentieren
- Nachzeichnen, Kolorieren

NEIN! ✗

Bearbeitung
(§ 23 UrhG)

bloße Inspiration
(Original nicht mehr erkennbar)

JA! ✓

freie Benutzung
(§ 24 UrhG)

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf man also **gar nichts** verändern? (1)

§ 23 UrhG – Bearbeitungen und Umgestaltungen

[1]Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

§ 62 UrhG – Änderungsverbot

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden.

Grundsätzliches Änderungsverbot, aber …

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf man also **gar nichts** verändern? (2)

Sonderregelung **für die Lehre**

§ 62 UrhG – Änderungsverbot

(5) [1]Bei … Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) … sind auch solche **Änderungen von Sprachwerken** zulässig, die … **für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich** sind.

[2]Diese Änderungen bedürfen jedoch der **Einwilligung des Urhebers**….

[3]Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, **widerspricht** und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. [4]Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) sowie für Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b) **bedarf es keiner Einwilligung, wenn die Änderungen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden**.

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Spielt es eine Rolle **wo und wofür** ich die Materialien bereitstelle?

„Teilnehmerbeschränkt“

eCampus — JA! ✓

nicht

Dropbox — NEIN! ✗

TYPO3 — NEIN! ✗

„Offen für unbestimmten Kreis“

Präsenz-/Onlinelehre — JA! ✓

Vorlesung/Übung/Seminar — JA! ✓

Schule, Weiterbildung — JA! ✓

nicht

Tagungen, Vorträge — NEIN! ✗

Öffentlichkeitsarbeit — NEIN! ✗

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Gibt es Besonderheiten, wenn einzelne Teilnehmer **anderen Hochschulen** angehören?

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

- von Teilnehmerkreis unabhängig
- aber: „Minimal-invasiv“ – keine Bereitstellung im öffentlichen Internet, wenn begrenzbar

Lehrschranke (§ 60a UrhG)

- Teilnehmer „der jeweiligen Veranstaltung“ – aber „Lehre an Bildungseinrichtungen“

Datenschutz

- Besonders hohe Anforderungen

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Gibt es Besonderheiten bei MOOCs und öffentlich zugänglichen E-Learningkurse?

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

- Unabhängig von der Größe der Zuhörer / Zuschauer

Zugänglichmachung zu Lehrzwecken (§ 60a UrhG)

- „Erlaubt wird auch, Inhalte im Fernunterricht zu senden, z. B. bei Vorlesungen für sogenannte MOOCS (massive open online courses).“ (BegrRegE UrhWissG, S. 39)

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Gibt es Besonderheiten, wenn der Dozent oder einzelne Teilnehmer **im Ausland** sind?

Jeder Staat hat sein eigenes Urheberrecht

Ort der Handlung

- Download, wo heruntergeladen
- Upload, wo hochgeladen (?)
- Bereitstellen, wo planmäßige (!) Adressaten sind

Grundsätzlich: Studierende in Deutschland = (nur) deutsches Recht

- anders wenn relevanter Teil gezielt im Ausland

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Was ist bei **Vorlesungsskripten** zu beachten?

Eigene Inhalte

- Unproblematisch

Fremde Inhalte zur Veranschaulichung des Unterrichts (§ 60a UrhG)

- Vervielfältigung + Verbreitung + öffentliche Zugänglichmachung erlaubt
- 15%-Grenze, Zweckbindung, Zielgruppe beachten

Zitate (§ 51 UrhG)

- Soweit eigene Anteile Schwerpunkt bilden
- Keine bloße „Collage“, keine wiederholte Wiedergabe

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Was ist bei **von Studierenden erstellten Inhalten** (Wiki, Forum, etc.) zu beachten?

Auch Studierende erwerben Urheberrechte

- Ausnahme: Reine Trivialbeiträge („Ja“, „Ok“)
- Prüferanmerkungen: Nur wenn als solche schutzfähig (inhaltliche Relevanz)

Nutzungsvereinbarungen erforderlich

- ausdrücklich (Lizenzeinräumung → CC-BY, CC-BY-SA)
- aus den Umständen (Kenntnis digitaler Abläufe?)
- Widerrufsmöglichkeit
- Ⓟ alternativlose Teilnahme- / Prüfungsvoraussetzung

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Was ist in jedem Fall zu beachten?

§ 63 UrhG – Quellenangabe

(1) [1]Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes … **vervielfältigt** wird, ist stets die **Quelle deutlich anzugeben**. … [3]Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit **bekannt ist**.

(2) … [2]In den Fällen der **öffentlichen Wiedergabe** nach den §§ 46, 48, 51 und 52a sowie der **öffentlichen Zugänglichmachung** nach den §§ 61 und 61c ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies **nicht möglich ist**.

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Was ist bei der **Quellenangabe** zu beachten?

Keine wissenschaftliche Zitation

nur **Erkennbarkeit** der Originalquelle
(Ziel: Kauf durch Leser und Abgrenzung eigener Inhalte)

- Verfasser
- Werktitel
- ggf. Erscheinungsjahr (bei mehreren Auflagen)
- Fundstelle (bei Zeitschriften)

Besonderheiten bei
CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-ND

Auf der Folie, am Anfang oder am Ende der Präsentation
Bibliographie / Literaturverzeichnis nicht erforderlich

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Was bedeutet „Namensnennung“?

You must include a copy of, or the Uniform Resource Identifier (URI) for, this License with every copy of the Work You Distribute or Publicly Perform.

You must […] keep intact all copyright notices for the Work and provide, reasonable to the medium or means You are utilizing:

(i) the name of the Original Author […], another party or parties […];

(ii) the title of the Work if supplied;

(iii) to the extent reasonably practicable, the URI, […] that Licensor specifies to be associated with the Work, […] and

(iv) in the case of an Adaptation, a credit identifying the use of the Work in the Adaptation (e.g., "French translation of the Work by Original Author," or "Screenplay based on original Work by Original Author").

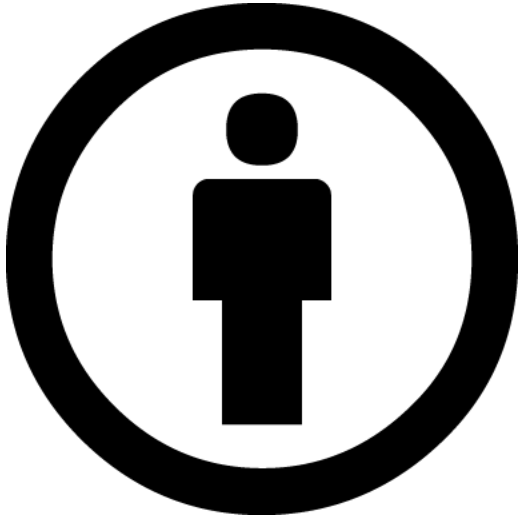

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Was bedeutet „keine Bearbeitung“?

The above rights include the right to make such modifications as are technically necessary to exercise the rights in other media and formats, but otherwise you have no rights to make Adaptations.

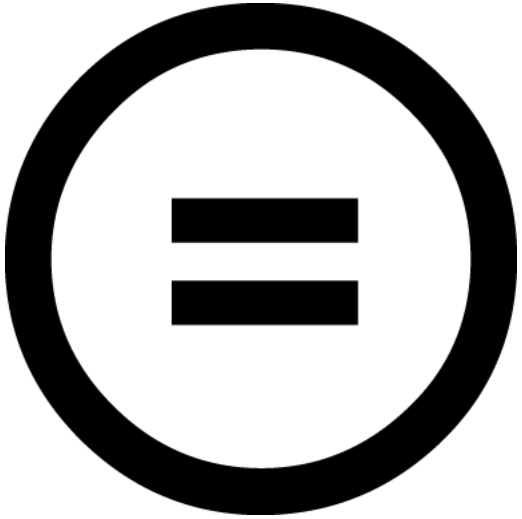

Minimalveränderung (Verkleinerung, Schwarzweißdruck, …) möglich

Größere Veränderungen (Übersetzung, Rekolorierung, etc.)

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Was bedeutet „Weitergabe **unter gleichen Bedingungen**“?

You may Distribute or Publicly Perform an **Adaptation only under the terms of**:

(i) this License;

(ii) a later version of this License with the same License Elements as this License;

(iii) a Creative Commons jurisdiction license (either this or a later license version) that contains the same License Elements as this License (e.g., Attribution-ShareAlike 3.0 US));

(iv) a Creative Commons Compatible

This Section 4(b) applies to the Adaptation as **incorporated in a Collection**, but this does not require the Collection apart from the Adaptation itself to be made subject to the terms of the Applicable License.

Übersetzung, etc. auch als CC-BY-SA

Nicht: Foliensatz als CC-BY-SA

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Was bedeutet „nicht kommerziell“?

You may not exercise any of the rights granted to You in Section 3 above in any manner that is primarily intended for or directed toward commercial advantage or private monetary compensation. The exchange of the Work for other copyrighted works by means of digital file-sharing or otherwise shall not be considered to be intended for or directed toward commercial advantage or private monetary compensation, provided there is no payment of any monetary compensation in connection with the exchange of copyrighted works.

Grenze fraglich (wie deutsches Urheberrecht? Enger? Weiter?)

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Was bedeutet „CC-0“?

„No Rights reserved“

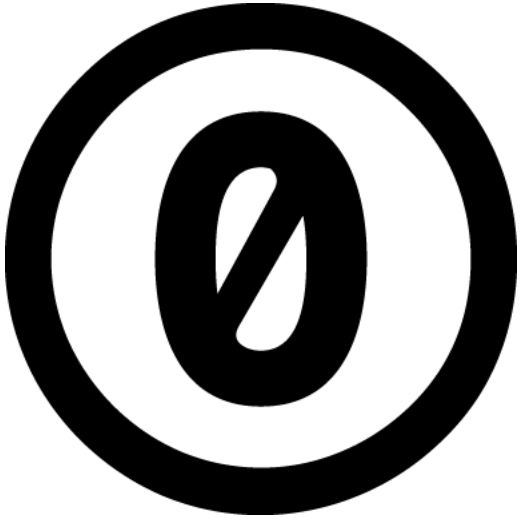

- ✓ Keine Namensnennung
- ✓ Keine Lizenzangaben

Für alle Zwecke nutzbar

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

4 Was darf ich in der Vorlesung zeigen und vorführen?

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf man bei synchroner Lehre Zuschaltung des Videos der Studierenden verlangen?

NEIN! *

Freiheit der Lehre → Freiheit des Studiums (Art. 5 Abs. 3 GG)

Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

Datenschutz (DSGVO / Art. 2 I, 1 I GG)

Anders als bei Prüfungen: Kein vorrangiges rechtliches Interesse
(bessere Lehre allein genügt **nicht** – Vermeidung von Täuschung nur bei Prüfung)

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf ich einzelne Grafiken aus Lehrbüchern in meinen (Powerpoint-)Folien verwenden?

JA! ✓

§ 60a UrhG – Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken **bis zu 15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und **in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben** werde

§ 51 UrhG – Zitate

Zulässig ist die **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe** eines veröffentlichten Werkes **zum Zweck des Zitats**, sofern die Nutzung in ihrem **Umfang** durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Was erlaubt das Zitatrecht?

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

- Gegenstand der (mündlichen) Darstellung / Diskussion; Veranschaulichung
- Schwerpunkt bleibt **Eigenleistung der Lehrenden**
- Weiter **didaktischer Spielraum**
- **nicht**: bloße Auflockerung / Unterhaltung
- „so viel wie nötig, **so wenig wie möglich**“

Abgrenzung zu § 60a UrhG?

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf ich einzelne Grafiken aus Lehrbüchern in meinen (Powerpoint-)Folien verwenden?

JA! ✓

§ 60a UrhG – Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken **bis zu 15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und **in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben** werde

§ 51 UrhG – Zitate

Zulässig ist die **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe** eines veröffentlichten Werkes **zum Zweck des Zitats**, sofern die Nutzung in ihrem **Umfang** durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Was erlaubt das Zitatrecht?

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

- Gegenstand der (mündlichen) Darstellung / Diskussion; Veranschaulichung
- Schwerpunkt bleibt **Eigenleistung der Lehrenden**
- Weiter **didaktischer Spielraum**
- **nicht**: bloße Auflockerung / Unterhaltung
- „so viel wie nötig, **so wenig wie möglich**“

Abgrenzung zu § 60a UrhG?

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf ich meine **Vorlesung aufzeichnen** und die Aufzeichnung online stellen?

JA! ✓

Eigene Inhalte

- Folien, Vortrag → unproblematisch
- Ggf. Vorgabe an Nutzungsrechten

Zitate (§ 51 UrhG)

- Auf Folien, im Vortrag → unproblematisch
- Grenze: Clipshow, Zitatsammlung

?

Lehrschranke (§ 60a UrhG)

- Problem: Ausnahme nach § 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG

Recht am eigenen Bild (§ 22 KunstUrhG)

- Aufzeichnung der Zuhörer nur mit vorheriger Zustimmung (!)

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Muss ich meine Vorlesung aufzeichnen und die Aufzeichnung online stellen?

NEIN! *

Freiheit der Lehre
(Art. 5 Abs. 3 GG)

- Form der Wissensvermittlung liegt bei Lehrendem (nicht: Hochschulleitung, etc.)
  - Grenze: organisatorischer Rahmen (Räume, Geräte, etc.)
  - Grenze: Zumutbarkeit / Möglichkeit für Studierende
- Eigene Mitschrift der Studierenden zulässig
- Kein Anspruch auf weitere Materialien (auch wenn prüfungsrelevant)
- Grenze: Nachteilsausgleich (Behinderung)

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Dürfen Studierende die Vorlesung per Smartphone **aufzeichnen**?

NEIN! *

§ 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB	• Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt das **nichtöffentlich** gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt.
Vervielfältigung (§ 16 UrhG)	• Strafbarkeit (§ 106 UrhG) • Schadensersatz, Unterlassung (§ 97 UrhG) → nicht: § 60a UrhG (Abs. 3 Nr. 1) → nicht: § 53 UrhG (Abs. 7)

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Was muss ich tun, wenn ich **sehe**, dass Studierende gegen das Urheberrecht verstoßen?

Keine Pflicht zur Anzeige von Straftaten
(§ 138 StGB)

Keine Initativpflicht zur Information von Rechteinhabern (§ 101 UrhG)

Aber: ggf. Warnung als Selbstschutz

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Welche **Folgefragen** stellen sich?

- Kann man Studierenden verbieten, vom Dozenten erstelltes Videomaterial herunterzuladen, also dieses nur online/im Browser anzuschauen zu lassen?

JA! ✓

- Darf man Abgaben, z.B. zu Übungsaufgaben, von Studierenden (anonymisiert) weitergeben oder ist zwingend ein Einverständnis einzuholen?

NEIN! ×

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

5 Inwieweit darf ich fremde Materialien bei Prüfungen nutzen?

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Warum prüfen wir?

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Kein Anspruch auf **Prüfung nach Wunsch**!

Es besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich in Form eines Hausarbeitsexamens bei Vorliegen einer Phobie gegen Klausuranfertigung unter Aufsicht.

VG Bremen 1. Kammer (20.07.2015), Az. 1 K 257/14

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Woraus ergeben sich **prüfungsrechtliche Vorgaben**?

Verfassungsrechtliche Vorgaben
(Grundgesetz)

↓

Hochschulrechtliche Vorgaben
(Hochschulgesetz)

↓

Studiengangs-/Hochschuleigene Vorgaben
(Prüfungsordnung)

← Akkreditierungsvorgaben
(KMK-Beschlüsse)

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Wie gehen die **Gerichte** mit Prüfungen um?

Prüfungsanfechtungen: selten

Klagen gegen Prüfungen: sehr selten

Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG)

Begrenzte Ressourcen für Prüfungen

Erfolgreiche Klagen: minimal

Insb. rechtzeitige Rüge

Inhaltlicher Beurteilungsspielraum

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Gibt es ein **gesteigertes (Anfechtungs-)Risiko** bei eAssessment?

Technisches Perfektionsbedürfnis („lückenlos“)

≠ rechtliche Erwartung

Dokumentations-möglichkeit

= geringere Bedeutung von Zeugen

Ausfallrisiko

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Was sagt das **Gesetz** zur „Schriftform“?

§ 3a VwVfG - Elektronische Kommunikation

(2) [1]Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. [2]Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Was ist eine „qualifizierte elektronische Signatur“?

DFN Deutsches Forschungsnetz

sign-me Zertifikat

GnuPG

Signaturzertifikat (für Ihre QES)

sign-me

Qualifiziertes elektronisches Zertifikat mit Anbieter-Akkreditierung für Ihren neuen Personalausweis!
Laufzeit 1 Jahr
Nur verwendbar mit einem cyber*Jack* RFID **komfort** Chipkartenlesegerät

29,90 € inkl. 19% MwSt.

Mehr Infos | Jetzt kaufen

Karte

Lesegerät

Signatur

€€€

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Gibt es auch einen **einfacheren Weg**?

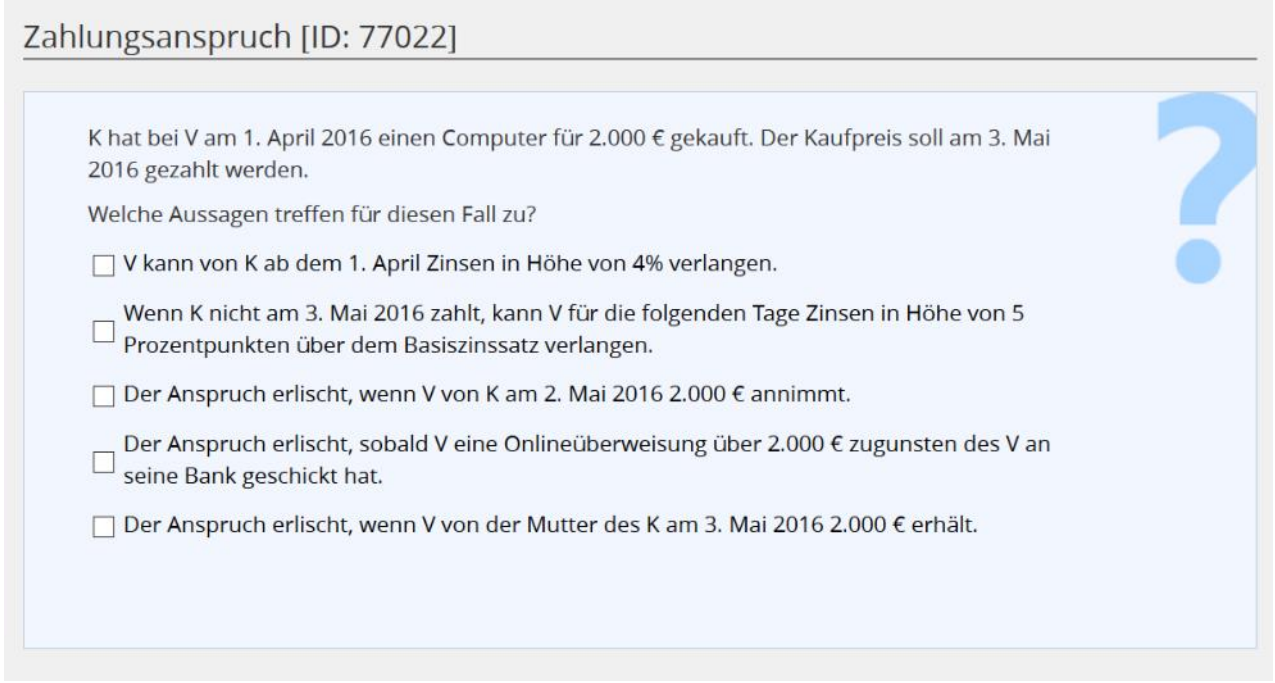

[4]Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;…

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Wie erfolgt ein **Nachteilsausgleich**?

Einzelfall-entscheidung

- „Schreibverlängerung“
- „Besondere Hilfsmittel“
- „Ersatzleistung“ (ultima ratio)
- „keine Sonderbehandlung“

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Welchen **Anforderungen** muss eine ePrüfungssoftware genügen?

Datenschutzrecht	• Datensparsamkeit • (freiwillige) Einwilligung oder Rechtsgrundlage (Erforderlichkeit für öffentlichen Zweck)
Dokumentation	• Eindeutige Authentifizierung der Nutzer • Reproduzierbarkeit der Eingaben • Reproduzierbarkeit der Bewertung
Sicherheit	• Schutz vor Manipulationen

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Wie ist das **Übermittlungsrisiko** verteilt?

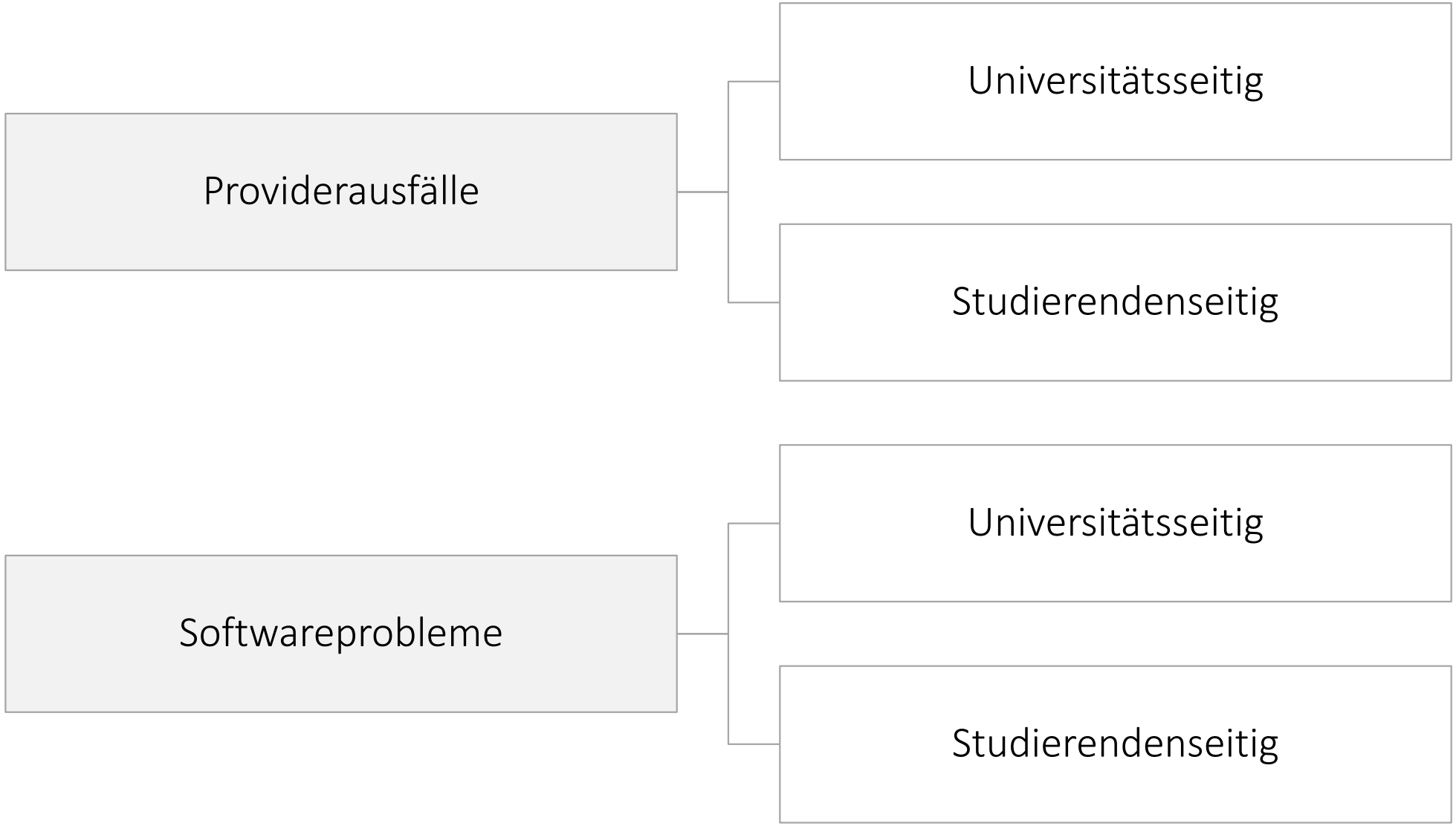

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Welche **technische Ausstattung** darf man auf Seiten der Studierenden voraussetzen?

- Keine Pflicht, Computer / Smartphone / etc. für das Studium zu beschaffen (Freiheit des Studiums) – Ausnahme: Vorgabe bei Einschreibung
- Keine Benachteiligung, wenn Ausstattung nicht / unzureichend vorhanden

- Bereitstellen von Leihgeräten
- Klassische Präsenzprüfung als Alternative

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Gibt es eine Vermutung gegen die EDV-Sicherheit?

NEIN! ×

Die Gefahr äußerer Eingriffe mit dem Ziel einer Verfälschung des Ergebnisses ist bei einem Wahlcomputer ungleich höher als bei einer Universitäts-EDV, von der im Übrigen anzunehmen ist, dass sie angesichts der Vielzahl der von ihr zu leistenden Aufgaben in Forschung und Lehre sehr hohen Zuverlässigkeitsanforderungen genügen muss.

OVG Lüneburg 2. Senat, Beschluss vom 20.07.2016, 2 ME 90/16

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Was macht man im **Krisenfall**?

Die Prüfung war unter Einsatz einer Simulationssoftware am PC zu bearbeiten. Bei mehreren Prüfern meldete die Software in der Prüfung, dass „*keine Lizenz mehr vorhanden*“ sei. … Die Zeit der Unterbrechung wurde als Schreibzeitverlängerung gewährt. Zudem wurde die Prüfung so gewertet, als ob nur die Zeit vor dem ersten Serverausfall zum Sammeln von Punkten zur Verfügung gestanden hätte.

Durch die individuelle Änderung des Bewertungsmaßstabes für jeden einzelnen Prüfling wurde seitens des Prüfers nur die bei der Antragstellerin bestehende, im Wesentlichen ungestörte Prüfungszeit als Maßstab für die Punkteerreichung berücksichtigt. Damit wurde gewährleistet, dass Arbeitsergebnisse nach der ersten großen Unterbrechung sich jedenfalls nicht negativ auf das Gesamtergebnis auswirken konnten.

VG Ansbach 2. Kammer (01.06.2015) – AN 2 E 15.00715 (1)

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Welche **rechtlichen Probleme** bereitet Plagiatssoftware?

Zustimmung zur Vervielfältigung und Verbreitung	• Urheberrecht (§§ 15, 16) • Datenschutzrecht (Art. 6, 7 DSGVO)
Archivierung / Erweiterung des Datenpools	• Vervielfältigung • Ggf. § 60d UrhG (Text&Data Mining)
Einschaltung Dritter	• Datenschutzrecht (Art. 6, 7 DSGVO) • Anonymisierung?

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Was muss die **Prüfungsordnung im Allgemeinen** regeln?

„Wesentliche“ Entscheidungen

- **Wer** prüft? (zuständige Stelle)
- **Wer** wird geprüft? (Zulassung)
- **Was** wird geprüft? (Zweck)
- **Wie** wird geprüft? (Art der Aufgabenstellung)
- Wann **besteht** man? (Bewertungsgrundlagen / Bestehensvoraussetzungen)
- Was gilt bei **Nichtbestehen**? (Wiederholung der Prüfung)

Nicht: Bloß äußere Modalitäten
(Anmeldefristen, Räume, Sitzordnung)

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Welche Probleme macht eine zu enge Prüfungsordung?
VG Köln (31. Juli 2014) 6 K 3175/13

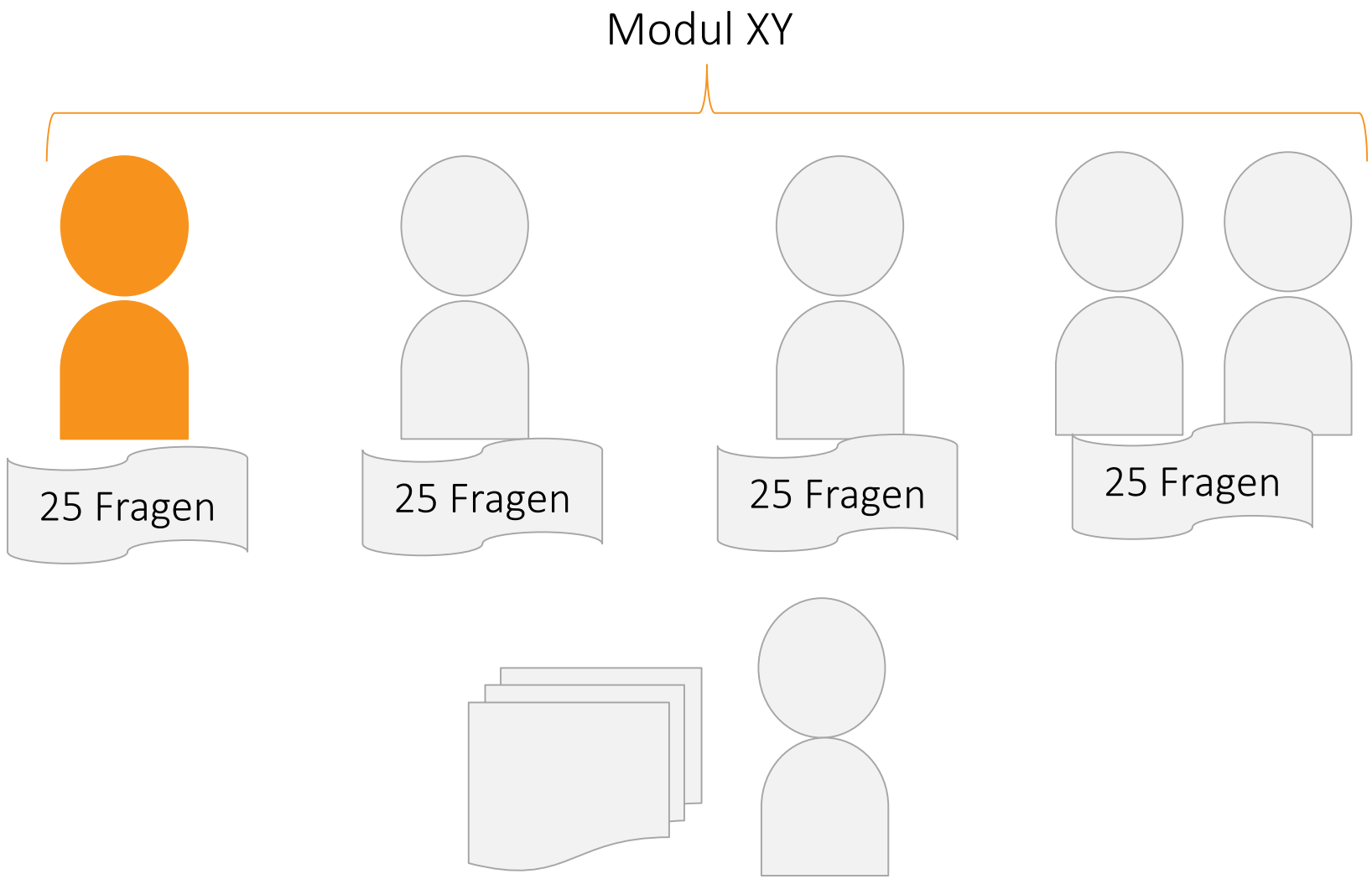

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Die Prüfungsordnung ist **immer einzuhalten**!

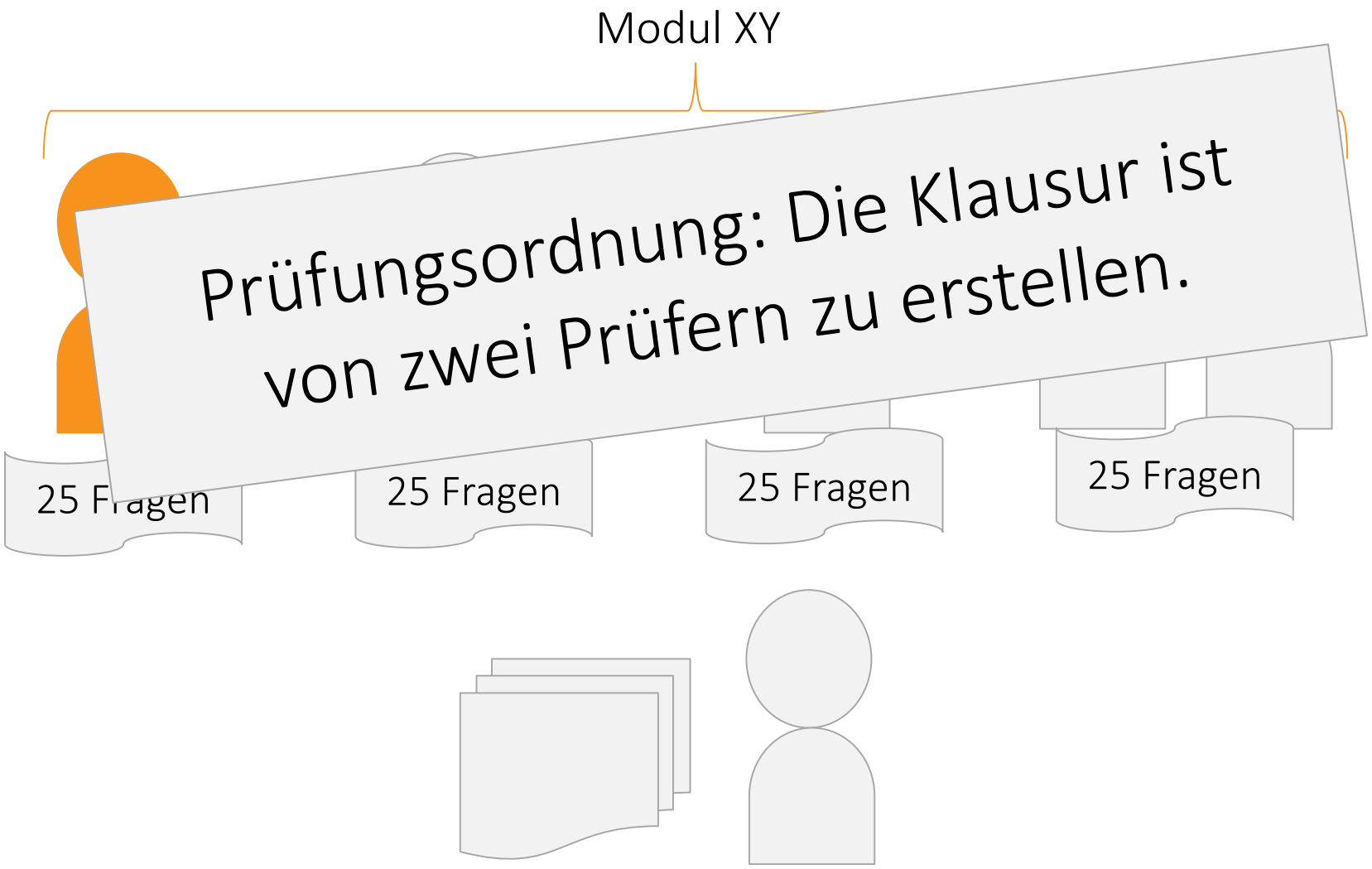

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Die Tücken einer zu formalistischen Prüfungsordnung…

Soweit die Beklagte im Schriftsatz vom 30.04.2014 darlegt, eine gemeinsame Erstellung sei wenig praktikabel und kaum umsetzbar, muss sie sich entgegen halten lassen, dass sie selbst sich die Prüfungsordnung gegeben hat, in der dieses Procedere vorgesehen ist. **Rechtlich zwingend ist eine Regelung in der in der Prüfungsordnung geregelten Weise nicht.**

VG Köln – 6 K 3175/13 vom 31. Juli 2014 (5)

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Wie wichtig ist die **Dokumentation**?

Mängel des Prüfungsprotokolls haben keinen selbstständigen Einfluss auf das Prüfungsergebnis, weil die **Bewertung der Prüfungsleistungen auf der Grundlage des tatsächlichen Prüfungsgeschehens und nicht anhand des Prüfungsprotokolls erfolgt**.

VG Freiburg (Breisgau), 1. Kammer (21.03.2012) - 1 K 2235/10

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was ist zu dokumentieren?

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Wer prüft? (PrüferIn)	Wer wurde geprüft? (KandidatIn)	Was wurde geprüft? (Aufgabe)
Wie wurde geantwortet? (Bearbeitung)	Was wurde bewertet? (Kriterien/Anmerkungen)	Wie wurde bewertet? (Note)

Ziel: Überprüfung der Bewertung („so viel wie nötig“)

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Kann man einfach eine Videoaufzeichnung der Prüfung als Dokumentation nutzen?

- Datenschutzrechtlich besonders sensibel (privater Lebensbereich, Art. 13 GG)
- Freiwillige Einwilligung erforderlich (i.d.R. nicht bei Zwangsprüfungen)

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

Wie **weist** man die (fristgerechte) Einreichung einer Aufgabe **nach**?

CC/BCC-Mail Weiterleitung an sich selbst?

Sendmail-Protokoll des eigenen Providers?

Sendmail-Protokoll der Universität?

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Prüfungs- und Studienordnung Bachelor Politikwissenschaft der Universität **Bamberg**

§ 11 Prüfungsverfahren

(9) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich unter Nutzung eines Eingabegerätes beantwortet werden, sind so zu archivieren, dass sie mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden können.

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf ich **in Klausuren** fremde Materialien nutzen?

Die Bestimmungen gelten auch für elektronisch gestütztes Lernen (sogenanntes E-Learning) und Fernunterricht über das Internet (sogenanntes Distance-Learning).

Erlaubt sind Handlungen zur Veranschaulichung „des“ Unterrichts.

Die Veranschaulichung kann „im“ Unterricht erfolgen, aber auch **davor oder danach**. Daher erfasst die Vorschrift zum einen auch die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Unterrichtsstunden und zum anderen auch die **Prüfungsaufgaben und Prüfungsleistungen, die im Verlauf und zum Abschluss des Unterrichts erstellt werden**, sowie die **Vor- und Nachbereitung von Prüfungen**.

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Checkliste für erfolgreiche ePrüfungen

1. **Eigene Prüfungsordnung lesen und einhalten**

   insbesondere: Fragenauswahl, Mitwirkung anderer Prüfer bei der Erstellung, ggf. Beschränkung auf „schriftliche“ Leistungen

2. **Information der Studierenden**

   idealerweise vor Belegung der Veranstaltung (außer Prüfungsordnung sieht ePrüfung vor)

3. **Allgemeine rechtliche Vorgaben beachten**

   insbesondere: Fragenauswahl, Fragengestaltung, Bewertung

4. **Organisation und Infrastruktur**

   insbesondere: Raum, Geräte, ggf. Kohorten (mit verschiedenen Fragen)

5. **Bewertung**

   insbesondere: absolute / relative Bestehensgrenze, keine Maluspunkte

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

6 Inwieweit darf ich Materialien nach Kursende online belassen?

UNIVERSITÄT PASSAU
CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf ich meine Materialien **unbegrenzt** online verfügbar lassen?

Nicht geschützte / eigene Materialien

- Unproblematisch

Lehrschranke (§ 60a UrhG)

- Veranschaulichung „des“ Unterrichts
- Aber: Adressatenkreis beachten (ggf. alte Teilnehmer „rauswerfen“)

Zitate (§ 51 UrhG)

- Ggf. höhere Anforderungen im Rahmen der Abwägung

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung
Kopieren
Bereitstellen
Vorführen
Prüfen
Nacharbeit
Abschluss

Darf ich neue interessante Materialien **nach Kursabschluss** bereitstellen?

JEIN! ×

Nicht geschützte / eigene Materialien

- Unproblematisch

Lehrschranke (§ 60a UrhG)

- „Veranschaulichung des Unterrichts“ – kein „lebenslanges Lernen“ gewollt!

Zitate (§ 51 UrhG)

- Zitate in eigenen Materialien
- Aber: Zweck wohl enger, da kein unmittelbarer Lehrbezug (Abschlussrelevanz) mehr

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss

7 Was haben wir mitgenommen?

UNIVERSITÄT PASSAU

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Kopieren

Bereitstellen

Vorführen

Prüfen

Nacharbeit

Abschluss
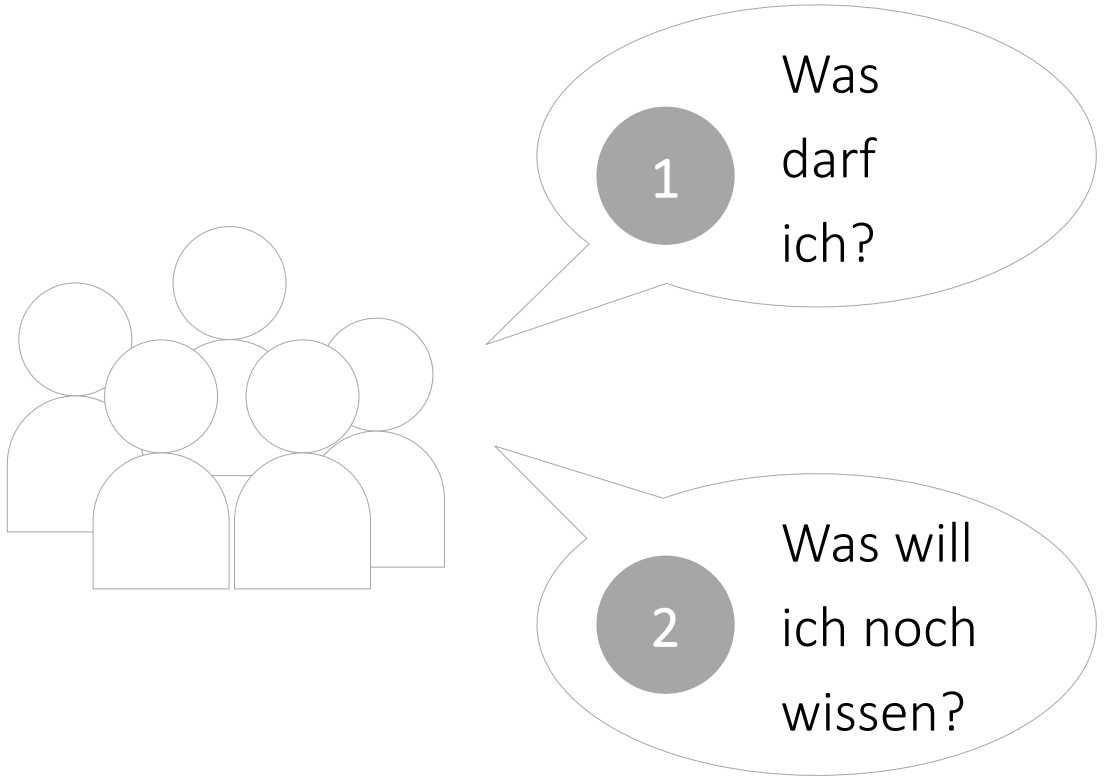
Ergebnisse